

Hauptsatzung

des Ortenaukreises
in der Fassung vom 19. Juli 2016
(Änderungen Stand 6. November 2018 sind eingearbeitet)

Aufgrund von § 3, § 28 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2018 (GBl. S. 222), hat der Kreistag am 19. Juli 2016 folgende Hauptsatzung des Ortenaukreises (zuletzt geändert am 6. November 2018) erlassen:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag obliegt und nach dieser Satzung nicht ein beschließender Ausschuss oder die Landrätin/der Landrat zuständig ist.

§ 2

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Es werden folgende fünf beschließenden Ausschüsse nach § 34 Abs. 1 LKrO gebildet:

- Verwaltungsausschuss
- Ausschuss für Umwelt und Technik
- Sozialausschuss
- Kultur- und Bildungsausschuss
- Ausschuss für Gesundheit und Kliniken.

Den Ausschüssen gehören außer der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzenden je 24 Mitglieder des Kreistags an.

(2) Der Jugendhilfeausschuss wird nach § 2 Abs. 1 LKJHG als beschließender Ausschuss eingerichtet. Die Zusammensetzung richtet sich nach der Satzung über das Jugendamt des Ortenaukreises.

(3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird eine persönliche Stellvertretung bestellt, die dieses im Verhinderungsfall vertritt. Ist auch die persönliche Stellvertretung verhindert, so tritt an ihre Stelle die nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertretung in Anspruch genommene Stellvertretung. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertretungen zu entscheiden.

§ 3

Geschäftsbereiche der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:
- Finanzen einschließlich Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
 - Vorberatung von Entscheidungen des Kreistags über die Ernennung, Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, von Bediensteten mit Amts- oder Dezernatsleitungsfunktion. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat.
 - Entscheidungen über die Ernennung, Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, soweit es sich um Bedienstete mit stellvertretender Amtsleitungsfunktion handelt, die höher als A 12 bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD bewertet sind. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat.
 - Entscheidungen über die Gewährung dauerhafter übertariflicher Leistungen als Arbeitsmarktzulage entsprechend den Beschlüssen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses gemäß Satz 5.
 - Entscheidungen über die Gewährung von einmaligen übertariflichen Leistungsprämien über 1.500 EUR.
 - Entscheidungen über Angelegenheiten bezüglich der Dienstverhältnisse der Landrätin/des Landrats sowie der Dezernats- und Amtsleitungen, die nicht die Ernennung, Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, betreffen.
 - Liegenschaften
 - Örtliche Prüfung
 - Vorberatung von Polizeiverordnungen
 - grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - Beteiligungsmanagement, soweit dies nicht in den Geschäftsbereich anderer beschließender Ausschüsse fällt
 - Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
 - Zuwanderung
 - Breitband

Der Verwaltungsausschuss hat bei allen Maßnahmen mitzuberaten, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt und für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (einschließlich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen). Die Zuständigkeiten der Ausschüsse für Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsansätze werden dadurch nicht berührt.

- (2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:
- Kreisstraßen
 - Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung
 - Feuerwehr
 - Integrierte Leitstelle
 - Katastrophenschutz
 - Planung allgemein
 - Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist gleichzeitig Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Ortenaukreis“ einschließlich der Personalentscheidungen nach dessen Betriebssatzung.

(3) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

- Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII)
- Soziale Entschädigung
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II)
- Gesundheitsförderung nach dem Gesundheitsdienstgesetz

(4) Der Kultur- und Bildungsausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

- Schulen
- Volkshochschulen
- Kreismedienzentren
- Kultur
- Tourismus

Der Kultur- und Bildungsausschuss ist gleichzeitig Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof“ einschließlich der Personalentscheidungen nach dessen Betriebssatzung.

(5) Der Ausschuss für Gesundheit und Kliniken ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

- Kommunale Gesundheitskonferenz
- Ambulante Versorgung
- Rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung
- Öffentlicher Gesundheitsdienst

Der Ausschuss für Gesundheit und Kliniken ist gleichzeitig Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Ortenau Klinikum“ einschließlich der Personalentscheidungen nach dessen Betriebssatzung zuständig.

§ 4

Zuständigkeit nach Wertgrenzen

Im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbereiche werden den beschließenden Ausschüssen und der Landrätin/dem Landrat die nachstehend genannten Kreisangelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen. Dabei gelten folgende Wertgrenzen (Beträge inklusive Umsatzsteuer):

	Ausschuss	Landrätin / Landrat
1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauvorlagen bei Gesamtkosten im Einzelfall von	mehr als 250.000 € bis 2.500.000 €	bis zu 250.000 €

	Ausschuss	Landrätin / Landrat
2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall, soweit kein Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 3 vorliegt.	mehr als 250.000 €	bis zu 250.000 €
Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.		
Bildung von Haushaltsübertragungen, soweit die Verwaltung nicht durch Haushaltsvermerk oder gesetzliche Regelung zur Übertragung ermächtigt ist.	unbegrenzt	---
3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall von	mehr als 60.000 € bis 250.000 €	bis zu 60.000 €
Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von	6.000 €	6.000 €
4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall von	mehr als 60.000 € bis 125.000 €	bis zu 60.000 €
5. Stundungen für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten	---	unbegrenzt
Stundungen über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten von	mehr als 60.000 €	bis zu 60.000 €
6. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, im Einzelfall von	mehr als 5.000.000 €	bis zu 5.000.000 €

Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO im Einzelfall von	bis zu 250.000 €	
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens im Einzelfall von	mehr als 125.000 € bis 600.000 €	bis zu 125.000 €
Zur Abwicklung und zum Vollzug dieser Rechtsgeschäfte wird unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäfts Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.		
8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von	mehr als 125.000 €	bis zu 125.000 €

	Ausschuss	Landrätin / Landrat
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Zugeständnis im Einzelfall von	mehr als 125.000 € bis 250.000 €	bis zu 125.000 €
10. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von	mehr als 1.200 €	bis zu 1.200 €
11. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	bis zu 125.000 €	---

§ 5

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbstständig an Stelle des Kreistags, in den Fällen des § 4 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt die Landrätin/der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist oder wenn es um die Bestellung, Entsendung oder Wahl von Vertretungen zu Versammlungen, Beiräten, Vertretungsorganen oder Organen von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört, geht.

§ 6

Ältestenrat

Aufgrund von § 28 Abs. 1 LKrO wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 7

Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats

- (1) Die Landrätin/der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihr/ihm durch Gesetz und vom Kreistag nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Kreistag überträgt der Landrätin/dem Landrat neben § 4 folgende Aufgaben zur Erledigung:
 1. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushalts-satzung
 2. Geldanlagen
 3. Beschaffungen für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand
 4. die Entscheidung über die Erlaubnis von Sondernutzungen an Kreisstraßen nach dem Straßengesetz, soweit das Landratsamt zuständig ist
 5. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse
 6. die Bestellung von Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, im Führungsstab bei größeren Schadensereignissen, bei Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
 7. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind
 8. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, soweit es sich nicht um Bedienstete mit Amts- oder Dezernatsleitungsfunktion oder stellvertretender Amtsleitungsfunktion handelt, die höher als A 12 bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD bewertet sind.
 9. die Entscheidung über die Gewährung dauerhafter übertariflicher Leistungen als Arbeitsmarktzulage entsprechend den Beschlüssen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes im Zuständigkeitsbereich der Landrätin/des Landrats gemäß Ziffer 8 sowie die Festsetzung außertariflicher Vergütungen im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung, soweit der vergleichbare Betrag der Entgeltgruppe 14 TVöD nicht überschritten wird.
 10. die Entscheidung über die Gewährung von einmaligen übertariflichen Leistungsprämien bis zu 1.500 EUR.
 11. die Entscheidung über die Gewährung von übertariflichen Zulagen bis zu 4.000 EUR jährlich im Zuständigkeitsbereich der Landrätin/des Landrats gemäß Ziffer 8, sofern die Zulage im Einzelfall die wirtschaftlichere Variante darstellt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 6. November 2018

Der Landrat des Ortenaukreises

Frank Scherer